



## Land Burgenland

Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz  
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 02.09.2021  
Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar  
Tel.: +43 57 600-2711  
Fax: +43 57 600-2920  
E-Mail: [post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at](mailto:post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at)

I.

**Zahl: A4/WA.WVA-10062-96**  
**Betreff: Stadtgemeinde Pinkafeld WVA,  
Erweiterung Wirtschaftspark West – BA 17,  
wasserrechtliche Überprüfung gem. § 121 WRG 1959**

### K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde Pinkafeld hat die Fertigstellung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 07.09.2018, Zl. A4/WA.WVA-10062-67, wasserrechtlich bewilligten Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Wirtschaftspark West, BA 16, angezeigt und gleichzeitig unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt „Pinkafeld WVA BA 17 Wirtschaftspark West, Wasserrechtliche Überprüfung zum Bescheid Zahl: A4/WA.WVA-10062-67“, Rusaplan GmbH, GZ: 18029, 15.08.2020) um die Überprüfung der Anlage angesucht.

Hierüber wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als Wasserrechtsbehörde gemäß §121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) und den §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018) eine mündliche Verhandlung für

**Montag, dem 18.10.2021**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Stadtamt in Pinkafeld um **11:30 Uhr** anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Stiegelmar

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil C, 2.OG, Zi. Nr. 216 sowie beim Stadttamt in Pinkafeld während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

**Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:**

- 1. Bei der Verhandlung ist eine Maske („FFP2-Maske“ oder Mund- Nasenschutz“) zu tragen. Die für die Verhandlung benötigte Schutzmaske ist von den Teilnehmern selbst mitzubringen.** (Anm.: Als Maske gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung).
- 2. Beim Betreten des Verhandlungsraumes und beim Aufenthalt in diesem (Platzwahl!) ist auf Sicherheitsabstand (ca. 1 m) zu achten.**

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

*angeschlagen am 14. 9.21  
abgenommen am*